

**04.07.23****Antrag**  
**des Freistaates Bayern**

---

**Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung**

Punkt 8a der 1035. Sitzung des Bundesrates am 7. Juli 2023

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus den folgenden Gründen zu verlangen:

1. Zum Gesetz allgemein

Die Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten ist – zusammen mit anderen Maßnahmen – ein zentraler Baustein zur Deckung des Fachkräftebedarfs. Der Bundesrat begrüßt Maßnahmen, mit denen die Zuwanderung ausländischer Fachkräfte attraktiv gestaltet wird. Das schließt eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes mit einem Fokus auf Fachkräfteeinwanderung ein. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass das Gesetz diesem Ziel infolge der ganz wesentlichen Änderungen im Rahmen der parlamentarischen Behandlung im Bundestag nicht mehr ausreichend Rechnung trägt. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass diese Änderungen zu weit über das Thema Fachkräftezuwanderung hinausgehen. Inhaltlich wird durch diese Änderungen der Fokus auf die Zuwanderung von Fachkräften geschwächt und eine Vielzahl an Folgeproblemen geschaffen. Hinzu kommt, dass die im parlamentarischen Verfahren kurzfristig eingefügten Änderungen erhebliche Auswirkungen auf die Arbeit der Ausländerbehörden der Länder haben können, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene erhebliche Ausweitung der Möglichkeiten einer Erteilung von Aufenthaltstiteln ohne vorherige Durchführung eines Visumver-

...

fahrens, in dem die einschlägigen Voraussetzungen vor einer Einreise geprüft werden, durch die Ausgestaltung aller Fachkräftetitel als Anspruchsregelungen sowie u.a. über den Spurwechsel für Asylbewerber und die Überführung der Ausbildungsduldung in eine Aufenthaltserlaubnis. Dies bedeutet für die Ausländerbehörden der Länder in der bereits gegenwärtig bestehenden außergewöhnlichen Belastungssituation erhebliche zusätzliche Herausforderungen. In diesem Kontext haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder gemeinsam am 15. Juni 2023 vereinbart, bei künftigen Rechtsänderungen Praktikerinnen und Praktiker aus Kommunen und Ländern frühzeitig einzubeziehen und dabei auch Aspekte der Digitalisierung verstärkt zu berücksichtigen. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses trägt auch dazu bei, diesem erklärten Auftrag wenigstens annähernd nachzukommen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 1a (§ 1 Absatz 1 Satz 1 AufenthG)

Artikel 1 Nummer 1a ist zu streichen.

Begründung:

Die Änderung berührt die Grundsätze des deutschen Aufenthaltsrechts, deren fester Bestandteil die Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung – in dieser Formulierung – seit über 20 Jahren ist. Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist die zentrale Rechtsgrundlage, die Ein- und Ausreisen von Ausländern zu sämtlichen Zwecken umfasst und die wesentlichen Regelungen über den Aufenthalt von Ausländern in Deutschland beinhaltet. Fachkräfteeinwanderung macht lediglich einen Teil des Regelungsgegenstandes des AufenthG aus. Deren Neuregelung zum alleinigen Anknüpfungspunkt für eine erhebliche Änderung des Gesetzeszwecks heranzuziehen, verkennt die aktuelle Situation, die auch geprägt ist von einer laufenden Reform des europäischen Asyl- und Migrationssystems und dem Ziel, irreguläre Migration zu verringern sowie die Rückführung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer wirksamer zu vollziehen. Auch vor diesem Hintergrund wird die Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit, wie sie § 1 Absatz 1 Satz 2 AufenthG neben den wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland vorsieht, durch die Änderung ignoriert.

3. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 18a AufenthG)

Artikel 1 Nummer 5 § 18a ist wie folgt zu fassen:

„§ 18a

Fachkräfte mit Berufsausbildung

Einer Fachkraft mit Berufsausbildung soll eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung erteilt werden. Wird der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Anschluss an einen Aufenthaltstitel nach Abschnitt 3 oder 4 gestellt, ist die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Antragsteller im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 17 oder nach einer ausländischen qualifizierten Berufsausbildung nach § 20 Absatz 1 oder 2 ist.“

Begründung:

Aufenthaltserlaubnisse sind allgemein und auch im Kontext mit Aufenthalten zu Erwerbstätigkeitszwecken grundsätzlich als Ermessensregelungen ausgestaltet, um der dem Gesetzeszweck des Aufenthaltsgesetz Rechnung tragen zu können. Der ursprüngliche Gesetzentwurf sah bereits vor, Aufenthaltserlaubnisse für Fachkräfte als Soll-Vorschriften mit intendiertem Ermessen auszugestalten, was im Sinne der Attraktivität für Fachkräfte und Planungssicherheit vertretbar war. Die jetzt vorgesehene vollständige Abschaffung des Ermessens und Ausgestaltung als Anspruchsregelung geht jedoch zu weit – damit ist keine Berücksichtigung atypischer Einzelfällen möglich. Zum anderen entsteht durch die Ausgestaltung als strikter Anspruchstitel die Möglichkeit, in bestimmten Fällen ohne das erforderliche Visum für eine Beschäftigung einzureisen. Die bekannten Probleme bezüglich des Ablaufs von Visaverfahren sind durch organisatorische und personelle Maßnahmen vor allem bei den Auslandsvertretungen anzugehen und nicht durch eine Schwächung des Visumverfahrens.

4. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§18b AufenthG)

Artikel 1 Nummer 6 § 18b ist wie folgt zu fassen:

„§ 18b

Fachkräfte mit akademischer Ausbildung

Einer Fachkraft mit akademischer Ausbildung soll eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung erteilt werden. Wird der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Anschluss an einen Aufenthaltstitel nach Abschnitt 3 oder 4 gestellt, ist die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Antragsteller im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 17 oder nach einer ausländischen akademischen Ausbildung nach § 20

Absatz 1 oder 2 ist.“

Begründung:

Hier gilt die Begründung zu Ziffer 3 entsprechend.

5. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 18g Absatz 1 Satz 1 AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 8 § 18g Absatz 1 Satz 1 ist die Angabe „50“ durch die Angabe „56,6“ zu ersetzen.

Begründung:

Gegenüber dem Gesetzentwurf wird mit dem Gesetz die Mindestgehaltsschwelle für die Erteilung einer Blauen Karte EU von 56,6 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung auf nunmehr 50 Prozent abgesenkt. Der Gesetzentwurf hat mit der Absenkung des Mindestgehalts von zwei Dritteln der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung auf 56,6 Prozent bereits die nach Europarecht zulässige unteren Gehaltsschwelle ausgeschöpft. Mit der Absenkung auf 50 Prozent wird die zulässige Untergrenze der in der Richtlinie (EU) 2021/1883 vorgesehenen Gehaltsschwelle (1,0-facher Betrag des durchschnittlichen Bruttojahresgehalts in dem betreffenden Mitgliedstaat – in der Bundesrepublik 49.260 Euro – Stand April 2022) deutlich unterschritten. Damit wird gegen europarechtliche Vorgaben verstoßen, der Weg für ein europäisches Lohndumping, das durch die europarechtlichen Vorgaben vermieden werden soll, bereitet und zudem werden – im Hinblick auf ältere Arbeitnehmer – auch Gefahren für die sozialen Sicherungssysteme geschaffen.

6. Zu Artikel 2 Nummer 9a, 19a, 23 (§§ 16g, 60c, 104 Absatz 15 AufenthG)

Artikel 2 Nummer 9a, 19a und 23 ist zu streichen.

Als Folge ist Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a und e zu streichen.

Begründung:

Die jetzt vorgesehene Überführung der Ausbildungsduldung in eine Aufenthaltserlaubnis steht bereits nicht in einem Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, sondern betrifft vollziehbar ausreisepflichtige, abgelehnte Asylbewerber. Regelungsgegenstand ist somit auch insoweit gerade nicht die reguläre Erwerbs-, sondern einzig die irreguläre Asylummigration. Darüber hinaus besteht auch kein Erfordernis, die bisherige Ausbildungsduldung in einen Aufenthaltstitel umzuwandeln. Weder die betroffenen Ausländer noch deren Unternehmer erlangen vor dem Hintergrund, dass die

inhaltliche Ausgestaltung gleichbleibt, eine wesentliche Verbesserung der Rechtsposition. Die Ausbildungsduldung nach § 60c Absatz 1 AufenthG war auch bislang bereits als Anspruchsnorm ausgestaltet, und durch die Regelung des § 19d Absatz 1a AufenthG war auch bisher sichergestellt, dass die Betroffenen nach erfolgreicher Absolvierung der Ausbildung einen stetig verlängerbaren Aufenthaltstitel erlangen. Eine Mehrbelastung ergibt sich durch die Neuregelungen indes für die ohnehin bereits überlasteten Ausländerbehörden. So müssen diese etwa zukünftig den Aufenthaltstitel nach § 16g im Falle des nachträglichen Eintritts eines Ausschlussgrundes nach § 16g Absatz 2 Nummer 4 AufenthG oder einer vorzeitigen Beendigung oder eines Abbruchs der Ausbildung widerrufen, während die Ausbildungsduldung nach der bisherigen Regelung des § 60c Absatz 4 bereits kraft Gesetzes erlosch.

7. Zu Artikel 2 Nummer 4a (§ 10 Absatz 3 Satz 4 AufenthG)

Artikel 2 Nummer 4a ist zu streichen.

Begründung:

Auch der jetzt vorgesehene Spurwechsel für vor dem 29. März 2023 eingereiste Ausländer im Asylverfahren, die die Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18a, 18b, oder 19c Absatz 2 AufenthG erfüllen, ist thematisch als Teil eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung verfehlt. Es handelt es sich um eine Regelung, die gerade nicht auf die reguläre Erwerbsmigration bzw. den eigentlichen Gesetzeszweck der Fachkräfteeinwanderung abzielt, sondern im Bereich der irregulären Asylmigration Asylbewerber und vollziehbar ausreisepflichtige, abgelehnte Asylbewerber begünstigt. Im Übrigen überzeugt die Regelung auch inhaltlich nicht. Trotz der Ausgestaltung als Stichtagsregelung wird damit die grundsätzliche Trennung gesteuerter Zuwanderung und irregulärer Asylmigration in Frage gestellt, die Bedeutung des Asylverfahrens entwertet und einer missbräuchlichen Ausnutzung der Asylregelungen Vorschub geleistet. Das ist gerade vor dem Hintergrund der angespannten Migrationslage ein völlig falsches Signal. Hinzu kommt, dass die Regelung unklar formuliert ist. Entgegen der Begründung stellt der Wortlaut der Norm gerade nicht auf Ausländer ab, die sich in einem laufenden Asyl- oder Asylklageverfahren befinden, sondern auf Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben. Damit wird u.U. ein Spurwechsel auch bereits abgelehnten, vollziehbar ausreisepflichtigen Asylbewerbern, die einen Folgeantrag stellen, eröffnet.

8. Zu Artikel 2 Nummer 15a (§ 29 Absatz 5 AufenthG)

Artikel 2 Nummer 15a ist zu streichen.

Begründung:

Durch eine zunächst bis 31. Dezember 2028 befristete Regelung ist beim Ehegattennachzug und Nachzug minderjähriger lediger Kinder zur ausländischen Fachkraft zwingend vom Erfordernis des ausreichenden Wohnraums abzusehen.

Grundsätzlich muss für einen Familiennachzug zu einem Ausländer ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen. Ausnahmeregelungen bestehen nach der geltenden Rechtslage für Ehegatten und minderjährige ledige Kinder von anerkannten Asylberechtigten, Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten oder sogenannten Resettlement-Flüchtlingen mit einem in § 29 Absatz 2 Satz 1 AufenthG genannten Aufenthaltstitel.

Nach dem Sinn und Zweck des gelten Rechts muss der Wohnraum einer menschenwürdigen Unterbringung dienen. Eine abgeschlossene Wohnung wird nicht verlangt. Die Voraussetzung "ausreichend" bezieht sich auf zwei Faktoren: die Beschaffenheit und Belegung, d.h. die Größe der Wohnung im Hinblick auf die Zahl der Bewohner. Die Obergrenze bildet der Sozialwohnungsstandard. Die Untergrenze wird bestimmt durch die Wohnraumüberwachungsgesetze der Länder. Ausreichender Wohnraum ist – unbeschadet landesrechtlicher Regelungen – stets vorhanden, wenn für jedes Familienmitglied über sechs Jahren zwölf Quadratmeter und für jedes Familienmitglied unter sechs Jahren zehn Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung stehen und Nebenräume (Küche, Bad, WC) in angemessenem Umfang mitbenutzt werden können. Eine Unterschreitung dieser Wohnungsgröße um etwa 10 Prozent ist unschädlich.

Diese Regelung entspricht Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2003/86/EG (Familiennachzugsrichtlinie), wonach der Mitgliedstaat den Nachweis verlangen kann, dass der Zusammenführende über Wohnraum verfügt, der für eine vergleichbar große Familie in derselben Region als üblich angesehen wird und der die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden allgemeinen Sicherheits- und Gesundheitsnormen erfüllt.

Ein zwingendes Absehen von jedweden Wohnraumvoraussetzungen fördert die Einwanderung nicht. Mangelnder Wohnraum in Ballungsräumen kann ein Hemmnis für einen Zuzug in eine entsprechende Stadt oder Region sein. Nicht dagegen das Erbringen eines Nachweises für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, da die Personen ja trotzdem eine Wohnung finden müssen. Ein zwingendes Absehen widerspricht den geltenden Regelungen für eine ausreichende und menschenwürdige Unterbringung und kann eine Gefährdung für die Kinder der Familien darstellen, wenn diese keine Rückzugsmöglichkeiten mehr haben. Härten kann bereits jetzt nach geltendem Recht begegnet werden.

9. Zu Artikel 2 Nummer 15b (§ 36 Absatz 3 AufenthG)

Artikel 2 Nummer 15b ist zu streichen.

Begründung:

Eine Erweiterung des Personenkreises, denen regelmäßig ein Nachzug nach Deutschland gewährt werden kann, war in dem bisherigen Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

Nach dem nun vorliegenden Gesetz kann mit einer zunächst bis 31. Dezember 2028 befristeten Regelung Eltern einer gesetzlich näher beschriebenen ausländischen Fachkraft eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug auch dann erteilt werden, wenn keine außergewöhnliche Härte vorliegt. Dies gilt auch für die Schwiegereltern der ausländischen Fachkraft, wenn sich der Ehegatte dauerhaft im Bundesgebiet aufhält.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage beschränkt sich der Familiennachzug von drittstaatsangehörigen Ausländern zu drittstaatsangehörigen Ausländern grundsätzlich auf Ehegatten und minderjährige ledige Kinder. Diese Beschränkung liegt im öffentlichen Interesse und dient der Zuwanderungsbegrenzung. Ein Nachzug der Eltern zu ihren deutschen oder ausländischen volljährigen Kindern ist nach § 36 Absatz 2 AufenthG bislang nur bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte möglich.

Der Wunsch der Fachkraft, seinen Eltern oder Schwiegereltern ebenfalls einen Aufenthalt in Deutschland zu ermöglichen, wenn sie sich hier dauerhaft niederlassen möchten, ist nachvollziehbar. Die nach geltendem Recht faktische Unmöglichkeit des Nachzugs, außer in Fällen einer außergewöhnlichen Härte, mag eine Erwägung der Fachkraft gegen eine Übersiedelung nach Deutschland darstellen.

Durch viel zu weitgehende Neuregelungen zum Familiennachzug und die Absenkung der Mindestgehaltsgrenze bei der bedeutsamen Blauen Karte EU ist eine gravierende Belastung der deutschen Sozialsysteme vorprogrammiert. Für einen Nachzug muss der Lebensunterhalt einschließlich ausreichendem Krankenversicherungsschutz nachgewiesen werden. Mit zunehmendem Alter der Eltern/Schwiegereltern sinkt die Integrationsfähigkeit und die Wahrscheinlichkeit einer ohnehin fraglichen eigenständigen Integration in den Arbeitsmarkt. Daneben steigt möglicherweise der Bedarf an Leistungen im Rahmen der Gesundheitsvorsorge und -pflege. Für den Fall, dass die Fachkraft ihrer finanziellen Verpflichtung gegenüber den Eltern/Schwiegereltern nicht mehr nachkommen kann – beispielsweise aufgrund Arbeitslosigkeit, Berufsunfähigkeit oder Wegzug aus Deutschland ohne die Eltern – droht eine Belastung der sozialen Sicherungssysteme. Eine Rückführung vielleicht betagter und pflegebedürftiger Personen in ihr Heimatland wird in der Praxis aus humanitären und/oder rechtlichen Gründen nur schwer möglich sein.

#### 10. Zu Artikel 3 Nummer 3 (§ 20a Absatz 5 AufenthG)

Artikel 3 Nummer 3 § 20a Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Die Chancenkarte wird für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr erteilt. Die Verlängerung der Chancenkarte als solche ist darüber hinaus ausgeschlossen. Die Chancenkarte kann erneut nur erteilt werden, wenn sich der Ausländer zuvor mindestens so lange im Ausland oder erlaubt im Bundesgebiet aufgehalten hat, wie er sich davor auf der Grundlage einer Chancenkarte im Bundesgebiet aufgehalten hatte.“

##### Begründung:

Durch das Gesetz erfährt die Chancenkarte wesentliche Ausweitungen gegenüber den ursprünglichen Plänen und verliert den Bezug zur Fachkräftezuwanderung. Nach dem Regierungsentwurf war die Chancen-Karte als Aufenthaltserlaubnis allein zur Arbeitsplatzsuche konzipiert; auch das Eckpunktepapier der Bundesregierung ging von einem Instrument der Potentialzuwanderung aus. Ein spezieller Folgetitel war nicht vorgesehen. Stattdessen sollte einer Fortsetzung des Aufenthalts als Fachkraft nur dann möglich sein, wenn der Ausländer nach Ablauf der Geltungsdauer der Chancenkarte die Erteilungsvoraussetzungen eines regulären Fachkräftetitels erfüllt. Mit dem Gesetz wird neben der der herkömmlichen Konzeption entsprechenden „Such-Chancenkarte“ eine neue „Folge-Chancenkarte“ mit dem Charakter eines Anschlusstitels eingeführt. Dieser soll erteilt werden können, wenn nach Ablauf eines Jahres zwar ein Arbeitsvertrag vorliegt, die Voraussetzungen für einen der regulären Fachkräftetitel aber nicht gegeben sind. Parallel wird die Höchsterteilungsdauer durch Schaffung einer Verlängerungsmöglichkeit von bis zu zwei Jahren massiv ausgeweitet.

Personen, bei denen bereits bei Einreise absehbar ist, dass sie die Erteilungsvoraussetzungen eines Fachkräftetitels nicht erfüllen, wird auf diese Weise ein bis zu dreijähriger Aufenthalt in Deutschland ermöglicht. Damit wird die Konzeption der Chancenkarte grundlegend in Frage gestellt. Eine Folge-Chancenkarte geht weit über eine Potentialsäule hinaus und führt – zusammen mit den niedrigen Mindestanforderungen für die Chancenkarte und über die Möglichkeiten der Zuwanderung im Rahmen der Erfahrungssäule hinaus – zu einer umfassenden Öffnung des Arbeitsmarktes unabhängig von Qualifikationsanforderungen.

#### 11. Zu Artikel 3 Nummer 3 (§ 20b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AufenthG)

Artikel 3 Nummer 3 § 20b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ist zu streichen.

Begründung:

Die ursprünglich im Gesetzentwurf gestellten Mindestanforderungen der Sprachkenntnisse für die Chancenkarte werden durch die Änderungen nochmals auf das Niveau A 1 des Europäischen Referenzrahmens – also einfache Sprachkenntnisse - abgesenkt. Darüberhinausgehende Kenntnisse finden lediglich im Rahmen der Bepunktung Berücksichtigung. Mit diesen Anforderungen wird eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt sowie die Gesellschaft wesentlich erschwert bzw. verunmöglicht.

12. Zu Artikel 6 (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b SGB II)

In Artikel 6 § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b sind nach dem Wort „Studienplatzsuche“ die Wörter „nach § 17 des Aufenthaltsgesetzes“ einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung der vorhandenen Leistungsausschlüsse im SGB II ist im Prinzip zu unterstützen, aber die Umsetzung erscheint mangelhaft. Der Gesetzesbeschluss sieht eine Umformulierung und Ergänzung des bisherigen Leistungsausschlusses für Arbeitsuchende vor, differenziert aber in Bezug auf Ausbildungs- oder Studienplatzsuchende nicht zwischen EU-Bürgern und Drittstaatsangehörigen und beansprucht somit insoweit Geltung für beide Personengruppen. Der neue Leistungsausschluss für Ausbildungs- oder Studienplatzsuchende würde damit auch Rechte nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 FreizügG/EU erfassen und damit gegen die Freizügigkeitsrichtlinie verstoßen. Durch die ergänzende Bezugnahme auf § 17 des Aufenthaltsgesetzes nach den Wörtern „Ausbildungs- oder Studienplatzsuche“ wird verdeutlicht, dass der neue Leistungsausschluss nur gegenüber Drittstaatsangehörigen Geltung beansprucht.

13. Zu Artikel 6a (§ 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB XII)

In Artikel 6a § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sind nach dem Wort „Studienplatzsuche“ die Wörter „nach § 17 des Aufenthaltsgesetzes“ einzufügen.

Begründung:

Durch Artikel 6a wird im Gesetzbeschluss des Bundestages nunmehr auch ein entsprechender Leistungsausschluss im SGB XII eingefügt. Damit wird vermieden, dass Personen, die unter Leistungsausschlüsse nach dem SGB II fallen, in das Leistungsregime des SGB XII fallen. Der Gleichklang SGB II und SGB XII ist daher zwar grundsätzlich zu begrüßen; die grundsätzliche Kritik an der Umsetzung und wie unter Ziff. 12 dargelegt (keine Differenzierung in Bezug auf die Ausbildungsplatzsuche zwischen EU-Bürgern und Drittstaatsan-

gehörigen und somit Verstoß gegen die Freizügigkeitsrichtlinie) bleibt jedoch erhalten.